



**Trennung und Scheidung  
vom Lebenspartner sind  
die wohl schwersten  
Eingriffe in bestehende  
Familienstrukturen mit  
großen Auswirkungen  
auf gemeinsame Kinder**

**KAW Kanzlei am Weerthplatz**

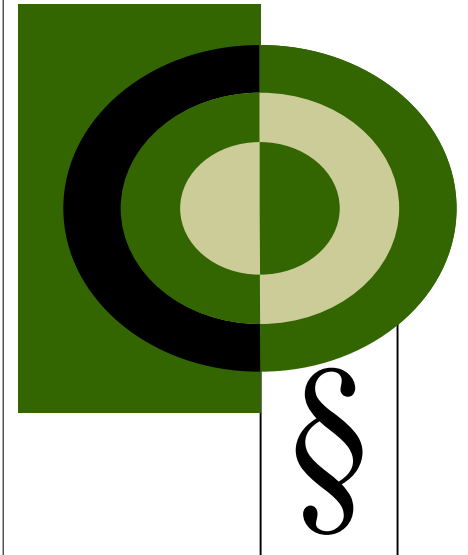
**RA Thomas Fiedler Mediator  
Fachanwalt für Familienrecht**

Seminarstrasse 2/ Ecke Leopoldstrasse  
D- 32756 Detmold

fon +49-5231-999 777  
fax +49-5231-999 778  
kontakt@kaw-detmold.de  
www.kaw-detmold.de

**KAW**  
**Kanzlei am Weerthplatz**

**Elterliche Sorge  
Umgangsrecht**



**KAW Kanzlei am Weerthplatz**

**RA Thomas Fiedler Mediator  
Fachanwalt für Familienrecht**

fon +49-5231-999 777  
fax +49-5231-999 778  
kontakt@kaw-detmold.de  
www.kaw-detmold.de

# Der Anwalt Ihres Vertrauens

## Rechtsanwalt Thomas Fiedler Fachanwalt für Familienrecht

**Elterliche Sorge** für gemeinsame Kinder steht beiden Elternteilen verheirateter Kinder auch nach Trennung und Scheidung zu, solange keine anderweitige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Die Aufteilung der elterlichen Sorge oder Teilbereichen durch Elternvereinbarung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens ist nicht zulässig.

**Vollmachtserteilung** zwischen den sorgeberechtigten Elternteilen ist hingegen rechtlich zulässig. Eltern können also untereinander Vollmachten zur Ausübung bestimmter Teile des Sorgerechts erteilen und so die Vertretung durch nur einen Elternteil sicherstellen.

**Regelungsnotwendigkeit** besteht dann, wenn eine Einigung über die Bevollmächtigung eines Elternteils für bestimmte Bereiche fehlschlägt und die Eltern sich nicht einigen können. Können Eltern sich z.B. nicht über den Lebensmittelpunkt eines gemeinsamen Kindes einigen, ist eine gerichtliche Entscheidung nicht zu vermeiden.

**Gerichtliche Verfahren** sind auch im Rahmen so genannter Einstweiliger Anordnungen möglich, um eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen. Die Familiengerichte sind verpflichtet, innerhalb eines Monats über einen Antrag mündlich zu verhandeln.

**Jugendämtern** kommt eine zentrale Bedeutung in Sorgerechts- und Umgangsverfahren zu. Sie sind von Gesetzes wegen zu beteiligen und erstellen in aller Regel nach Anhörung der Elternteile und der Kinder gegenüber dem Gericht eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme. Dabei stehen die Interessen des Kindes im Mittelpunkt.

**Verfahrensbeistand:** Das Familiengericht entscheidet im Einzelfall über die Stellung eines Verfahrensbeistandes für die von einem Verfahren betroffenen Kinder. Seine Vergütung erhält der Verfahrensbeistand von den Kindern aus deren Vermögen, bei Vermögenslosigkeit von den beteiligten Eltern.

**Umgangspfleger** werden vom Familiengericht ebenfalls im Einzelfall bestimmt und beigeordnet. Deren Aufgabe ist das Vermitteln von Umgangskontakten in kritischen, streitigen Fällen. Die Vergütung erfolgt genauso wie im Falle des Verfahrenspflegers. Umgangspfleger und Verfahrenspfleger sind immer zwei unterschiedliche Personen, die Tätigkeiten können insoweit nicht gebündelt werden.

**Rechtsmittel** gegen erstinstanzliche Beschlüsse ist die Beschwerde zum Oberlandesgericht. In der ersten Instanz sind bei den Amtsgerichten angegliederte Familiengerichte zuständig. In der Beschwerdeinstanz wird das Landgericht „übersprungen“, eine Beschwerde geht direkt zum Oberlandesgericht.

**Gegenstandswert** ist regelmäßig ein Regelwert in Höhe von € 3.000,00. Danach berechnen sich die Gerichts- und Anwaltsgebühren. Alternativ kann nach Vereinbarung eine anderweitige Honorarabrede erfolgen.

### Tätigkeitsbereiche in **Schlagzeilen:**

- Umgangsverfahren
- Sorgerechtsverfahren
- Recht der Aufenthaltsbestimmung
- Vollmachten bei Getrenntleben
- Begleitung von Kontakten mit Jugendämtern und Psychologen
- Gerichtliche Vertretung vor dem Familiengericht
- Gerichtliche Vertretung im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht
- Einstweilige gerichtliche Anordnungen
- Lebensmittelpunkt minderjähriger Kinder: Auswirkungen auf Unterhalt.



KAW Kanzlei am Weerthplatz

RA Thomas Fiedler Mediator  
Fachanwalt für Familienrecht

Seminarstrasse 2/ Ecke Leopoldstrasse  
D- 32756 Detmold

fon +49 5231 999 777

fax +49 5231 999 778

kontakt@kaw-detmold.de